

Einreicher: Herr Dr. Hans-Otto Gerlach

## **Antrag** öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:  
Jugendhilfeausschuss

Datum:  
15.10.2013

Inhalt:

Berichtigung der Drucksache 22-A/2011, 2. Version

Beschlussvorschlag:

Dem Landrat wird empfohlen, „die von der Verwaltung ermittelten Durchschnittssätze für den Zeitraum vom 01.04.2012 bis 31.03.2013 nach S6/Entwicklungsstufe 5 TVSuE in Höhe von 43.305,28 Euro/Jahr“ (DS 22-A/2011, 2. Version) zu berichtigen durch Anwendung des Tarifwerts S6/5 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst 2012, gültig vom 01.03.2012 – 31.12.2012 und die so vorgenommene „Feststellung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG)“ rückwirkend in Kraft zu setzen.

Begründung:

Anmerkung 1: Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG gilt: „Bemessungsgröße sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung“ für die Bezuschussung der Träger der Kindertagesstätte durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Anmerkung 2: Entsprechend § 3 Abs. 3 Kindertagesstätten – Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) werden die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgestellt.

Der Landrat hat letztmalig im März 2012 Durchschnittssätze festgestellt. Nach Anmerkung 1 hat der „örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ als jeweils gültige Vergütungsregelung bei der Feststellung hier den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst 2012 gültig ab 01.03.2012, anzuwenden. Dennoch hat der Landrat den Wert aus dem am 28.02.2012 abgelaufenen Tarifvertrag verwendet, der 3,5 % niedriger lag und zu einem bedeutenden Nachteil für die Kitas führte. Statt 2864,52 Euro/Monat aus dem Tarifvertrag 2012 hat er 2767,65 Euro/Monat aus dem abgelaufenen Tarifvertrag zugrunde gelegt. Das entspricht einer Minderbezuschussung an die Kitas von rd. 600 000 Euro pro Jahr und zwar über die Absenkung von S6/6 auf S6/5 hinaus mit rd. 1. Mio Euro pro Jahr.

Begründet wurde dies auf Nachfrage beim Jugendamt damit, dass bei der Erstellung der Drucksache im März 2012 die Tarifverhandlungen liefen und ein neuer Tarifwert nicht zur Verfügung stand.

Andererseits war gerade deshalb bekannt, dass der vom Landrat eingesetzte Tarif-Wert für

die Bemessungsgröße nur vorübergehend fortgeschrieben war bis zur rückwirkenden Gültigkeit des neuen Tarifvertrages. Derselbe Tarifvertrag findet ja auch Anwendung für die Entlohnung der Mitarbeiter/innen der Verwaltung, die selbstverständlich seit März 2012 in den Genuss des neuen Tarifvertrages kommen. Spätestens nach Wirksamkeit des neuen Tarifvertrages hätte der Landrat also die Bemessungsgröße berichtigen können und zwar rückwirkend.

Der Landrat hat nach Anmerkung 2 nicht nur das Recht, die Durchschnittssätze festzustellen ohne Zustimmung JHA bzw. Kreistag, er hat dabei auch einen erheblichen Ermessensspielraum, allerdings darf er neben der Beachtung der jeweils gültigen Vergütungsregelung dabei die Durchschnittssätze nicht unterschreiten, die er selber als Durchschnitt erkannt hat. Der Gesetzgeber macht keine Vorgaben zu Durchschnittsfindung.

Bei der Drucksache 22-A/2011, 2. Version, handelt es sich um eine einmalige Feststellung der „Durchschnittssätze“ für einen sehr langen Zeitraum vom 01.04.2012 bis 31.12.2013 als Festwert, allerdings wurde die Berechnung für das Jahr 2012 durchgeführt, weshalb sich die Frage stellt, ob der Festwert überhaupt für den gesamten Zeitraum gilt. Da im Zeitraum bis Ende 2013 erhebliche tarifliche Änderungen anstanden, wäre zu erwarten gewesen, dass die einmalige Feststellung diese Entwicklung in angemessener Weise in der Durchschnittsbildung berücksichtigt. Dies ist nicht nur eine aus der bisherigen Praxis gerechtfertigte Erwartung, nein, der gesamte Begründungsteil erweckt den Eindruck, dass Leitschnur für die Feststellung der Tarifvertrag, Gruppe 6, Entwicklungsstufe 5 war. So war nicht ohne weiteres zu erkennen, dass es sich bei der vom 01.04.2012 bis 31.12.2013 nach S6/Entwicklungsstufe 5 TVSuE“ überhaupt nicht um eine Durchschnittsbildung handelte, weder über die Gruppen, noch über den Zeitraum, sondern um eine Feststellung unter Anwendung eines singulären Wertes ohne zeitliche Relevanz für den Feststellungszeitraum.

Allgemeines Verständnis war, die Bemessungsgröße sollte von bisher S6/6 über S6/5 im Zeitraum bis 31.12.2013 und erst ab 01.01.2014 auf S6/4 abgesenkt werden. Wer die Begründung zur DS 22-A/2011, 2. Version liest, gewinnt den Eindruck, dass der jeweils gültige Tarif bestimmend sei. Dieser Eindruck wurde gestützt durch die umfänglichen und immer wieder wiederholten Hinweise auf den Tarif, die für die tatsächliche durchgeführte Festlegung eines Festwertes eigentlich völlig überflüssig waren, so wurde ja auch in der ursprünglichen Drucksache 22-A/2011 darauf verzichtet und schlicht ein Festwert festgestellt. Über die Gründe für eine solche Vorhergehensweise wie in der 2. Version der Drucksache kann man nur Vermutungen anstellen, zweifellos war sie geeignet, die tatsächliche Art der Feststellung zu kaschieren.

Der Landrat hat seinen Ermessensspielraum zu Lasten der Kitas ausgeschöpft. Dabei konnte er die im Haushalt geplanten Einsparungen vervielfachen.

Mittlerweile liegt die von Ihm festgestellte Bemessungsgröße, angeblich nach S6/5, bereits unter S6/4. Nach DS 22-A/2011, 2. Version entspricht der Durchschnitt der Stufe S6/4. Damit ist auch diese Anforderung des KitaG (Anm. 1) inzwischen verletzt.

Für die Kitas ist eine zunehmend unerträgliche Situation entstanden, da sich der Tarif inzwischen weiter entwickelt hat. Diese Härte ist zu einem guten Teil eine Folge des Startwerts für die Tarifstufe S6/5 aus dem im Februar 2012 abgelaufenen Tarifvertrag, als Basis für den Festwert. Da der Landrat die Feststellung treffen darf ohne Beschlussrecht des JHA oder des Kreistages, so hat er gerade deswegen doch eine besondere Verantwortung in der Jugendhilfe.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt, als Basis für den Festwert 2864,52 Euro/Monat aus dem gültigen Tarifvertrag einzusetzen mit rückwirkender Wirksamkeit.

gez. Dr. Gerlach  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

23.09.2013  
\_\_\_\_\_  
Datum